

# Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 47/2018

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Dienstag, 11. Dezember 2018, 19.30 Uhr,** und **Donnerstag, 13. Dezember 2018, 19.30 Uhr,** im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

### Traktanden

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018
- Kenntnisnahme der Finanzpläne 2019 bis 2023  
*Geschäftsvertretung:* GR Alain Bai
- Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2019  
**Budget 2019:** Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung  
*Geschäftsvertretung:* GR Alain Bai
- Reglement über den Fonds Hagnau/Schänzli  
*Geschäftsvertretung:* GR Thomi Jourdan
- Quartierplanvorschriften «Rennbahn», Parzellen 1890, 1932  
*Geschäftsvertretung:* GR Thomi Jourdan
- Quartierplanreglement «Stettbrunnen»  
*Geschäftsvertretung:* GR Thomi Jourdan
- Arealentwicklung Hofackerstrasse  
Umwidmung vom Verwaltungsvermögen Verkauf der Parzelle 471 und Teil der Parzelle 1481  
*Geschäftsvertretung:* GR Thomi Jourdan
- Mutation Strassennetzplan Siedlung  
*Geschäftsvertretung:* GR Joachim Hausammann
- Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement (Nr. 17.200)

### *Geschäftsvertretung:*

- GR Joachim Hausammann  
10. Mitteilungen des Gemeinderates  
11. Verschiedenes

Alle Traktanden, welche am Dienstag, 11. Dezember 2018, bis 22.30 Uhr noch nicht begonnen werden konnten, werden auf den Donnerstag, 13. Dezember 2018, verschoben.

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen auch auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

#### **Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzpläne 2019 bis 2023**

Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein Planungs- und Führungsinstrumente der Exekutive und Informationsmittel für die Legislative. Die einzelnen Finanzpläne enthalten keine verbindlichen Beschlüsse und werden rollend überarbeitet. Sie beinhalten die Rechnungen der Einwohnergemeinde und die Rechnungen der Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Multimedia-netz, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung. Sie basieren auf der Rechnung 2017, den Budgets 2018 und 2019 sowie dem Investitionsprogramm für die Jahre 2019–2023.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aufgaben- und Finanzpläne 2019 bis 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

### Traktandum 3

#### **Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, des Steuersatzes für die Ertragssteuer juristischer Personen, der Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Feuerwehrdienstersatzabgabe natürlicher Personen für das Jahr 2019**

#### **Budget 2019: Beratung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung**

### Anträge

Der Gemeindeversammlung wird für das Jahr 2019 Folgendes beantragt (alle Steuersätze unverändert):

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen auf 56% zu belassen;
- für die Juristischen Personen die Steuersätze wie folgt festzulegen:
  - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Ertragssteuer bei 5% zu belassen;
  - für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften die Kapitalsteuer bei 2,75% zu belassen;
  - für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen die Ertragssteuer bei 5% des steuerbaren Ertrages, die Kapitalsteuer bei 2,75% des steuerbaren Kapitals zu belassen;
  - für Holdinggesellschaften den Liegenschaftsnettoertrag bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,1% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100,00, zu belassen;
  - für Domizilgesellschaften für übrige Einkünfte bei 5%, die Kapitalsteuer bei 0,5% des steuerbaren Kapitals, mindestens CHF 100,00, zu belassen;
- die Feuerwehrdienstersatzabgabe bei 5% des Staatssteuerbetrages sowie das Minimum der Ersatzabgabe bei CHF 20,00 und das Maximum neu bei CHF 700,00 zu definieren.
- das Budget 2019 der Einwohnergemeinde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 425'840,00 und neu zu bewilligende Nettoinvestitionen (inkl. Spezialfinanzierungen) von CHF 3'965'000,00 zu genehmigen.

### Traktandum 4

#### **Reglement über den Fonds Hagnau/Schänzli**

→ im Wortlaut S. 8

Die Quartierplanungen Hagnau Ost, Hagnau West und Schänzli wurden an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 gesamthaft beschlossen. Während die Umset-

zung der beiden Quartierpläne Hagnau Ost und Hagnau West in der Hand von privaten Bauherrschaften liegen wird, gehört der Freiraum Schänzli in den Verantwortungsbereich der Einwohnergemeinde MuttENZ als Baurechtnehmerin des Schänzliareals. Um die Finanzierung der Abbruch- und Neubauarbeiten, der Freiraumgestaltung, der Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung und zur Förderung der Biodiversität sicherzustellen, hat die Gemeinde bereits frühzeitig mit den Grundeigentümerschaften der Areale Hagnau Ost und West die Leistung von Beiträgen ausgehandelt. Ein weiterer Beitrag ist von den SBB als Ersatzzahlung für das Offenhalten des Adlertunnels und der damit verbundenen signifikanten Beeinträchtigung der Landschaft im Osten von MuttENZ zugesagt. Auch der Kanton Basel-Landschaft als Baurechtsgeber leistet einen Beitrag und übergibt damit die Planung und Ausführung der in ihrer Verantwortung liegenden Gewässerrevitalisierung an die Gemeinde MuttENZ ab. Ausserdem erwartet die Gemeinde Beiträge des Bundes aufgrund der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung und aus dem Agglomerationsprogramm.

Ziel ist es, die finanziellen Mittel aus den geleisteten Abgaben ausschliesslich zur Realisierung des rechtskräftigen Quartierplans Schänzli sowie zur Finanzierung der Fusswegverbindungen über die H18 (ASTRA-Brücke), zur Aufwertung der Unterführung St. Jakob-Strasse, zur Erstellung einer neuen Fussgängerbrücke über die Birs, zur Aufwertung der Fusswegverbindungen entlang der Birs sowie zur Erstellung des Gewässerzugangs und den dazu gehörenden Einrichtungen und dem späteren Unterhalt dieser Anlagen zu verwenden.

Damit alle diese bereits bekannten und allenfalls weitere Beiträge an die Planung und Umsetzung sowie für den Unterhalt des Freiraums Schänzli bestimmungsgemäss verwaltet und eingesetzt werden können, muss gestützt auf § 22 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden ein Fonds geschaffen werden. Das dazu erforderliche Fondsreglement wird der Gemein-



deversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Der Gemeinderat hat dem Entwurf des Reglements über den Fonds Hagnau-Schänzli an seiner Sitzung vom 8. August 2018 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung ist ein Beitrag der Unabhängigen MuttENZ mit der Frage nach der Rolle der öffentlichen Hand bei der Kapitaläufnung bzw. nach dem in § 22 Abs. 3 der Gemeinderechnungsverordnung festgelegten Verbot der Finanzierung durch Steuern eingegangen. Der Gemeinderat hatte bei der Formulierung des Verordnungstextes nicht die Absicht, eine Kapitaläufnung über Steuergelder zu ermöglichen. Mit der Formulierung in § 3 lit. c) («Das Fondskapital wird geäufnet durch Förderbeiträge und Zuwendungen der öffentlichen und privaten Hand») wollte der Gemeinderat sicherstellen, dass z.B. Subventionen des Kantons oder des Bundes sowie die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Gewässerrenaturierung in den Fonds einfließen können.

Die parallel dazu mit der Vorprüfung beauftragte Finanz- und Kirchendirektion äusserte sich am 10. September 2018 zum Entwurf. Demnach sind alle Bestimmungen rechtskonform. Davon ausgenommen ist die Formulierung in § 3 Abs. 1 lit. b) und c), wonach das Fondskapital unter anderem durch Beiträge der öffentlichen Hand geäufnet wird. Auch nach Ansicht der Finanz- und Kirchendirektion könnte der Begriff «öffentliche Hand» darauf schliessen lassen, dass der Fonds unerlaubterweise mit Steuergeldern geäufnet werden soll. Die Finanz- und Kirchendirektion schlägt deswegen vor, den Begriff «öffentliche Hand» durch «andere Gemeinwesen» zu ersetzen.

Mit dieser Umformulierung soll zur Klärung der Frage der Unabhängigen MuttENZ sowie dem Anliegen der Finanz- und Kirchendirektion Rechnung getragen werden. Sie ist deswegen in den nun vorliegenden Reglementsentwurf eingeflossen.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über den Fonds Hagnau Schänzli zu erlassen.

#### Traktandum 5

Quartierplanvorschriften «Rennbahn», Parzellen 1890, 1932

→ im Wortlaut S. 8–12

#### Ausgangslage

Das Quartierplanareal «Rennbahn» mit einer Grösse von insgesamt 11'455 m<sup>2</sup> wird dreiseitig durch die St. Jakob-Strasse, die Birsfelderstrasse und die Pestalozzistrasse begrenzt. Für die Parzelle 1932 gelten gemäss dem Zonenplan Siedlung aktuell die Vorschriften der Wohn- und Geschäftszone WG3 (entlang der St. Jakob-Strasse) und Wohn- und Geschäftszone WG2 (entlang der Pestalozzistrasse). Für die Parzelle 1890 besteht ein rechtskräftiger Quartierplan aus dem Jahr 1976. Aufgrund der Grösse des gesamten Areals stellt es für die Gemeinde MuttENZ ein bedeutendes Potenzial zur Verdichtung nach innen dar.

Die nun vorliegenden Quartierplanvorschriften sind das Ergebnis eines eingehenden Planungsprozesses und bestehen aus dem Quartierplan «Rennbahn» und dem Quartierplanreglement «Rennbahn». Sie ermöglichen eine nachhaltige Siedlungserneuerung mit einer verdichteten Bauweise an einer gut erschlossenen Lage.

Die Grundlage der Quartierplanung «Rennbahn» bildet ein Nutzungskonzept, auf dessen Basis ein Studienauftrag mit fünf Architekturbüros durchgeführt wurde. Die Resultate des Studienauftrags wurden der Bevölkerung vorgestellt und anschliessend in die grundeigentümerverbindlichen Quartierplanvorschriften überführt.

#### Planungsabsicht und wesentliche Inhalte der Quartierplanvorschriften

Die Quartierplanvorschriften «Rennbahn» bezwecken die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Bebauung unter Berücksichtigung der folgenden vom Gemeinderat gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft definierten Zielsetzungen:

- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Realisierung einer städtebaulich, architektonisch und freiräumlich gut gestalteten Überbauung mit hoher Wohn- und Aussenraumqualität
- Ermöglichung einer verdichteten Bauweise gegenüber dem Zonenplan im Sinne der übergeordneten Raumplanungsinteressen und unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstrukturen
- Sicherstellung eines vielfältigen Angebots an Wohnformen
- Sicherstellung eines gut funktionierenden Nebeneinanders von Wohnnutzung und Gewerbenutzung innerhalb der Überbauung

- Sicherstellung einer sinnvollen Etappierung der Realisierung
- Sicherstellung einer sicheren und attraktiven Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr und einer quartierverträglichen Abwicklung des Verkehrs
- Sicherstellung der öffentlichen Durchwegung durch die Überbauung

Das Bebauungskonzept sieht drei Baubereiche mit L-förmigen Bauten vor. Diese wurden so entlang der Randbereiche gesetzt, dass in der Mitte ein zentraler, gemeinschaftlich orientierter Freiraum entsteht. Dank der volumetrischen Höhenentwicklung der Gebäude entsteht ein stimmiges städtebauliches Bild und können adäquate Übergänge zu den angrenzenden Wohngebieten geschaffen werden, wodurch diese von Lärmemissionen abgeschirmt werden können.

Die Gestaltung des Aussenraums unterstreicht den lebendigen Charakter der Überbauung. Im Erdgeschoss öffnen sich die Gebäude nach aussen und bilden ihre Zugänge aus. Laubengänge verzahnen die gemeinsame Mitte mit den Gebäuden und schaffen geschützte Vorbereiche. Die Eingänge zu den Wohnungen und zum Gewerbe sind im Sinne einer guten Adressbildung strassen- wie hofseitig erschlossen.

Im Quartierplangebiet wird eine maximale Bruttogeschossfläche (Wohn- und Geschäftsnutzung) von gesamthaft 18'300 m<sup>2</sup> festgelegt (entspricht einer Ausnützungsziffer von 159%). Diese Nutzung wird auf die drei Baubereiche verteilt. Das gesamte Erscheinungsbild der Gebäudevolumina wird durch die Baubereiche sowie deren Länge, Breite und Höhe abschliessend definiert. Die Visualisierungen (vgl. Anhang zum Reglement) sind hinsichtlich der architektonischen Gestaltung massgebend. Im Reglement ist festgelegt, dass dem Gemeinderat ein Mitspracherecht bei der Gestaltung, der Farbgebung und der Materialisierung der Bauten zusteht.

Die Nutzung und Gestaltung des Aussenraums ist im Quartierplan konzeptionell festgelegt und wird mit der Gemeinde vor der Eingabe des Baugesuchs konkretisiert.

Die Bauten müssen mindestens die energetischen Anforderungen an die Gebäudehülle und den Heizwärmebedarf erfüllen, wie sie im Minergie-Standard gefordert sind.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet erfolgt – möglichst nahe zur Birsfelderstrasse – hauptsächlich über die Pestalozzistrasse, welche die unterirdische Einstellhalle erschliesst. Zudem sind oberirdische Besucherparkplätze entlang der St. Jakob-

Strasse und der Birsfelderstrasse vorgesehen. Veloabstellplätze sind sowohl im Aussenraum wie auch im Gebäudeinnern vorgesehen.

Mit der Quartierplanung werden zwei neue öffentliche Fusswege entstehen, welche die Überbauung in Richtung Nord-Süd durchlässig gestalten. Im Quartierplanvertrag sind die dazu notwendigen Dienstbarkeiten zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin des Quartierplanareals geregelt.

#### Verfahren und Ergebnisse der Mitwirkung, Anhörung und kantonalen Vorprüfung

Der Gemeinderat setzte für die Quartierplanvorschriften «Rennbahn» eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem zuständigen Gemeinderat, der Grundeigentümerschaft, den Planern und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung ein. Die Arbeitsgruppe verabschiedete den Entwurf der Quartierplanvorschriften im Januar 2018 zu Händen der Bau- und Planungskommission und des Gemeinderats.

Vom 30. April 2018 bis 29. Mai 2018 wurde gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit durchgeführt. Gleichzeitig fand die Anhörung gemäss § 2a des Verwaltungs- und Organisationsreglements statt. Im Rahmen der Mitwirkung und Anhörung gingen bei der Gemeinde vier Stellungnahmen ein, welche zur Optimierung der vorliegenden Quartierplanvorschriften beigetragen haben.

Schwerpunkte der Eingaben waren:

- die Sicherung von Mietwohnungen
- die Verlegung der Fusswegverbindung entlang der westlichen Parzellengrenze
- die Sicherung der Veloabstellplätze

Der entsprechende Mitwirkungsbericht wurde im September 2018 publiziert.

Im Vorprüfungsverfahren durch das kantonale Amt für Raumplanung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 27. Juni 2018 verschiedene Anregungen mitgeteilt, welche in der bereinigten Version der Quartierplanvorschriften mehrheitlich berücksichtigt wurden.

Die Bau- und Planungskommission beriet im September 2018 über den Mitwirkungsbericht und die Empfehlungen aus der kantonalen Vorprüfung und formulierte die Empfehlung zu Händen des Gemeinderats.

Der Gemeinderat verabschiedete am 12. September 2018 die vor-

liegenden Quartierplanvorschriften «Rennbahn» zu Händen der Gemeindeversammlung.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Quartierplanvorschriften «Rennbahn», bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement, zu erlassen.

Die Grundlagen zu den Quartierplanvorschriften «Rennbahn» können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während der Schalteröffnungszeiten täglich von 9 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach Erlass der Quartierplanvorschriften durch die Gemeindeversammlung werden diese gemäss §31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

#### Traktandum 6

Mutation Quartierplanreglement «Stettbrunnen»

→ im Wortlaut S. 13–14

#### Ausgangslage

Der Quartierplan Stettbrunnen ist seit 1984 rechtskräftig und vor rund 30 Jahren sind die ersten Bewohner und Bewohnerinnen in die Siedlung eingezogen. Die Wohnsiedlung hat nach wie vor eine gute architektonische Qualität und einen hohen Wohnwert.

Bisher erfolgten Mutationen des Quartierplanreglements in den Jahren 1993 und 2001. Aufgrund von anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten wünschen die Eigentümer eine erneute Anpassung des Reglements.

#### Planungsabsicht und wesentliche Inhalte der Mutation

Die gute architektonische Qualität und das Erscheinungsbild der Siedlung sollen weitgehend gesichert werden. Insbesondere das prägende Sichtmauerwerk soll unverändert bestehen bleiben. In Teilbereichen (Fassadenschalungen, Fenster und Dach) sollen Erneuerungen und Erweiterungen jedoch möglich sein. Konkret sind folgende Änderungen vorgesehen:

- *Steigerung der Energieeffizienz bei Erneuerungsarbeiten*  
Wärmedämmungen über den Sparren resp. über der Dachraumchalung sind neu mit Auflagen zulässig.  
Erhöhungen der Gebäudeausmassen bzw. -flächen infolge

energie technischer Verbesserungen sind daher ohne deren Anrechnung an die bauliche Nutzung möglich.

- *Möglichkeit von Volumenvergrösserungen*  
In den gartenseitigen Rücksprüngen der Eckhäuser Stettbrunnenweg 2, 11, 16, 26 und 33 sind neu Balkone, Vordächer und unbeheizte Erweiterungen (Verglasungen) innerhalb der Bauflächen zulässig.  
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind künftig auf Dächern mit 35° Neigung und mehr gestattet.
- *Anpassung angegebene, kantonale gesetzliche Vorgaben*  
Die Einsatzmöglichkeit von Solar- und PV-Anlagen innerhalb des Quartierplanareals ist gemäss kantonalem Recht gegeben.
- *Schaffung der Möglichkeit, Fensterflächen zu verändern*  
Holzfenster können neu durch Holzmetallfenster ersetzt werden. Grundsätzlich bleibt die typische Fenstergliederung erhalten. Im Erdgeschoss können jedoch gemauerte Brüstungen zu Gunsten grösserer Fenster entfernt werden.
- *Präzisierung der möglichen Materialien und Farbgebung bei Renovationen*  
Fassadenschalungen in Holz können neu durch Faserzementplatten mit kleinteiliger Struktur ersetzt werden.

#### Verfahren und Ergebnisse der Mitwirkung, Anhörung und kantonalen Vorprüfung

Der Gemeinderat setzte für die Mutation der Quartierplanvorschriften «Stettbrunnen» eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem zuständigen Gemeinderat, mehreren Vertretern aus der Bau- und Planungskommission, der Wohnsiedlung Stettbrunnen und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung ein. Die Wohnsiedlung Stettbrunnen wurde zudem im Planungsprozess der Mutation teilweise durch einen externen Planer begleitet.

Die Arbeitsgruppe verabschiedete den Entwurf des Mutationsentwurfs im Februar 2017 zu Händen der Bau- und Planungskommission. Ein revidierter Entwurf wurde im Mai 2018 von der BPK gutgeheissen und im August 2018 vom Gemeinderat beschlossen.

Vom 27. August 2018 bis 26. September 2018 wurde gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Bauge-

setzes das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit durchgeführt. Gleichzeitig fand die Anhörung gemäss § 2a des Verwaltungs- und Organisationsreglements statt. Im Rahmen der Mitwirkung und Anhörung haben von den Ortsparteien die CVP und die SVP eine Stellungnahme eingereicht und sich wohlwollend zu der Mutation geäussert.

Das kantonale Amt für Raumplanung empfiehlt dem Gemeinderat nach Vorprüfung der Mutationsunterlagen, das Quartierplanreglement als eigenständiges Reglement auszubilden und auf Verknüpfungen mit dem Zonenreglement Siedlung vom 13. Juni 1973 zu verzichten. Diese Änderung wurde nach Beratung in der Bau- und Planungskommission im vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Der Gemeinderat beschloss am 17.10.2018 die vorliegende Mutation des Quartierplanreglements «Stettbrunnen» zu Händen der Gemeindeversammlung.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Mutation des Quartierplanreglements «Stettbrunnen» zu erlassen.

Die Unterlagen zur Mutation des Quartierplanreglements «Stettbrunnen» können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während der Schalteröffnungszeiten täglich von 9 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Nach Erlass der QP-Vorschriften durch die Gemeindeversammlung werden diese gemäss § 31 RBG vom 8.1.1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

#### Traktandum 7

Arealentwicklung Hofackerstrasse  
Umwidmung vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen  
Verkauf der Parzelle 471 und Teil der Parzelle 1481

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans Polyfeld wurde das bisherige Gewerbeareal östlich des FHNW-Parks zwischen Grenzacherstrasse und Hofackerstrasse der Zone WG 6 zugeordnet, womit die Möglichkeit einer höherwertigen und intensiveren baulichen Nutzung des Areals eröffnet wurde. Die Grundeigentümerschaften der Parzelle 334 (private Eigentümerschaft), der Parzellen 335 und 472 (Kanton Basel-Landschaft) und der Parzellen 471 und 1481 (Ein-

wohnergemeinde MuttENZ) haben zu diesem Zweck die Absicht formuliert, das zusammenhängende Areal gemeinsam zu entwickeln und einer zonenreglements-konformen Neubebauung zuzuführen. Dabei streben das Hochbauamt des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinderat den Verkauf ihrer Grundstücke an.

Die Gemeindeversammlung hat dabei über drei Aspekte zu beschliessen:

#### 1. Abparzellierung und

##### Umwidmung Grenzacherstrasse

Die Parzelle 1481 gehört, gemäss ihrer Bestimmung als öffentliche Strasse, zum Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde MuttENZ. Neben dem eigentlichen Strassenareal umfasst die Parzelle jedoch auch die seitlich daran anschliessende Böschung, welche nach altem Recht der Grünzone zugeordnet und damit nicht bebaubar war. Das geltende Teilzonenreglement Polyfeld ordnet diesen Streifen nun zusammen mit dem gesamten Areal bis zur Hofackerstrasse der Zone WG 6 zu, wodurch der Einbezug dieses Streifens in eine Bebauung ermöglicht wird. Die Veräusserung und Bebauung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Streifen abparzelliert und aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen der Einwohnergemeinde MuttENZ überführt wird.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dieser Umwidmung des Streifens mit einer Gesamtfläche von 2'115 m<sup>2</sup> zuzustimmen.

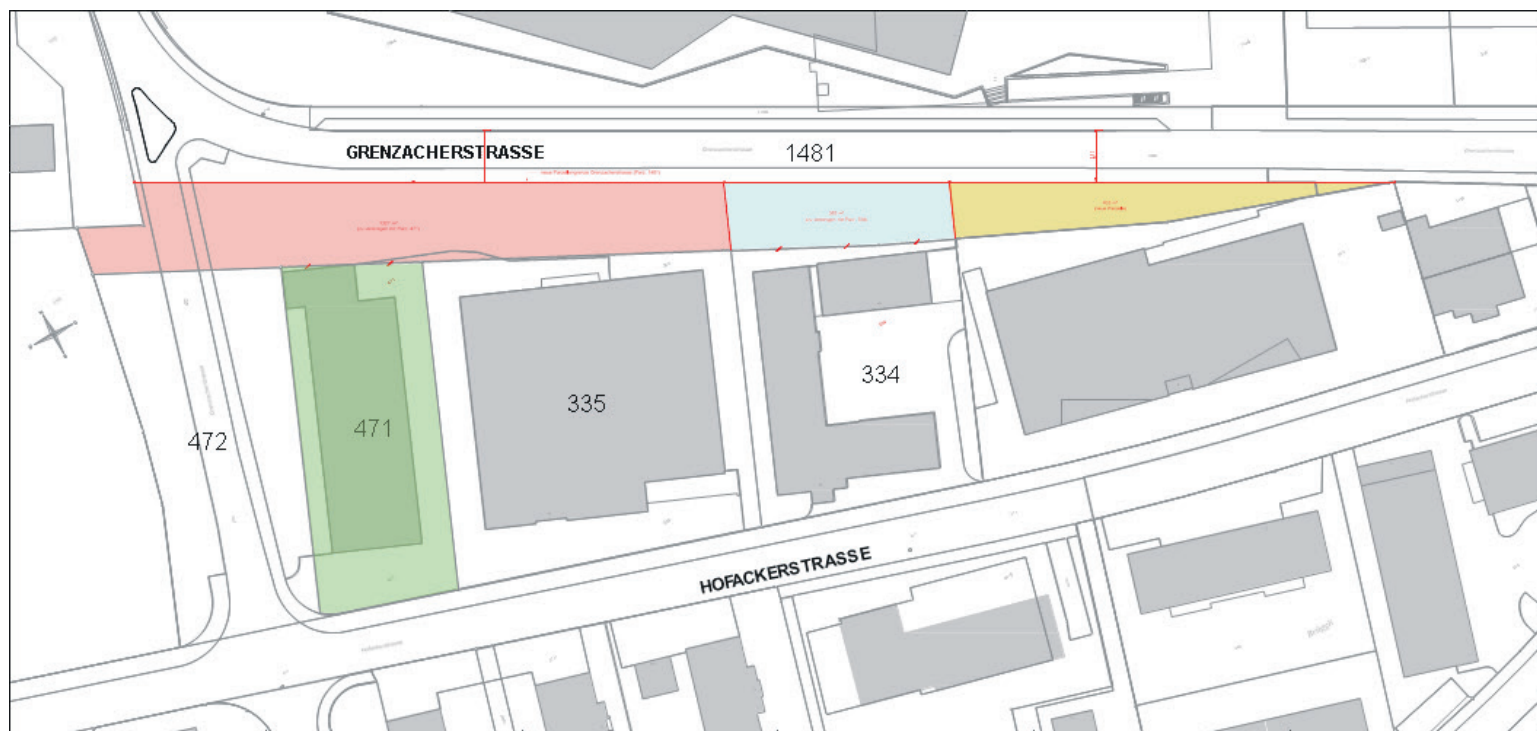
#### 2. Verkauf des Streifens

Die Eigentümerschaft der Parzelle 334 ist an der Übernahme jenes Teils des Streifens interessiert, der an ihr Grundstück direkt anschliesst (im Plan blau). Dies würde eine durchgehende Bebauung zwischen Hofackerstrasse und Grenzacherstrasse ermöglichen. Der Gemeinderat schlägt deswegen vor, dieses 385 m<sup>2</sup> umfassende Grundstück direkt an die private Eigentümerschaft zu veräussern.

Der östlichste Teil des Streifens zwischen der Grenzacherstrasse und der Parzelle 333 (Wild AG, im Plan gelb) mit einer Fläche von 403 m<sup>2</sup> verbleibt nach der Umwidmung im Eigentum der Einwohnergemeinde MuttENZ, weil hierfür vorerst kein Kaufinteresse besteht.

Jener Teil des Streifens, der an die Gemeinde- bzw. Kantonsparzellen anschliesst (im Plan rot), soll an eine neue Grundeigentümerschaft verkauft werden und in die Arealentwicklung einfließen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Verkauf der im Plan



rot und blau eingezeichneten Streifen mit einer Fläche von insgesamt 1'712 m<sup>2</sup> zuzustimmen.

### 3. Verkauf der Parzelle 471

Die Parzelle 471 (im Plan grün) wurde im Jahr 2008 von der Einwohnergemeinde MuttENZ erworben, im Jahr 2011 an den Kanton Basel-Landschaft veräussert mit dem Ziel, das Areal für den Bau des Fachhochschulneubaus zu verwenden, und im Jahr 2014 wieder an die Gemeinde zurückgegeben, nachdem für eine Hochschulnutzung an dieser Stelle kein Bedarf mehr bestand. Sie befindet sich im Finanzvermögen der Gemeinde und kann mit Zustimmung der Gemeindeversammlung direkt verkauft werden. Der Gemeinderat schlägt vor, die Parzelle 471 mit einer Fläche von 1'285 m<sup>2</sup> mit dem von der Grenzacherstrasse abgetrennten Streifen (im Plan rot) zu vereinigen und danach zusammen mit den Kantonsparzellen auf der Grundlage eines Evaluationsverfahrens an eine neue Grundeigentümerschaft zu veräussern.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Verkauf der Parzelle 471 mit einer Fläche von 1'285 m<sup>2</sup> zuzustimmen.

### Evaluationsverfahren

Die drei Eigentümerschaften führen derzeit eine Ausschreibung zur Evaluation einer Käuferschaft für die Kantons- und Gemeindeparzellen bzw. eines Planers für alle Parzellen durch. Alle Interessierten sind aufgefordert, ein Richtprojekt

für die Bebauung der gesamten zusammenhängenden Fläche und ein Preisangebot für den Erwerb der Kantons- und Gemeindeparzellen bzw. die Honorierung der Planerleistungen für die Privatparzelle einzureichen. Der Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinderat möchten nur dann einen Verkauf realisieren, wenn ein Erlös von mindestens CHF 1'650.00/m<sup>2</sup> erzielt werden kann.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Gemeinderat die Kompetenz zum Verkauf der Grundstücke zu erteilen – unter der Bedingung, dass der Kaufpreis für die insgesamt 2'997 m<sup>2</sup> umfassende zu verkaufende Fläche mindestens CHF 4'945'000.00 beträgt.

Im Vermögensverzeichnis der Einwohnergemeinde ist die Parzelle 471 mit einem Buchwert von CHF 763'881.00 (per Ende 2017) aufgeführt. Der Wert der Strassenparzelle ist nicht separat ausgewiesen.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Umwidmung des von der Parzelle 1481 abparzellierten Streifens vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen zuzustimmen und dem Gemeinderat die Kompetenz zum Verkauf dieses Streifens und der Parzelle 471 unter der Voraussetzung zu erteilen, dass ein Verkaufserlös von mindestens CHF 1'650.00/m<sup>2</sup> erzielt werden kann.

## Traktandum 8

### Mutation Strassenetzplan Siedlung

#### Ausgangslage

Kommunale Strassenetzpläne legen gemäss §33 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes in groben Zügen das öffentliche Strassenetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und halten die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Sie enthalten die bestehenden, zu korrigierenden und zu erstellenden Verkehrswege und Parkierungsflächen sowie die Verkehrsberuhigungszonen.

An der Gemeindeversammlung vom 21.3.2017 haben die Stimmberechtigten einen Antrag gemäss §68 Gemeindegesetz zur Änderung des Strassenetzplans Siedlung für erheblich erklärt. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, in einem nächsten Schritt eine Verkehrsberuhigungszone für Tempo 30 im Quartier Freuler einzurichten.

#### Planungsabsicht

Ausgelöst durch diesen Antrag hat der Gemeinderat beschlossen, den Strassenetzplan Siedlung vom 22.11.2005 grundsätzlich zu aktualisieren und nachzuführen. Neben den Anpassungen bei den Verkehrsberuhigungszonen sind dies Umklassifizierungen von Verkehrswegen, um diese besser auf das Strassenreglement der Gemeinde MuttENZ abzustimmen, sowie die Bereinigung und Vervollständigung der Fusswegverbindungen.

Infolge fehlenden Strassenetzplans Landschaft wurden im Strassenetzplan Siedlung, als Anbindung zur Landschaft, Strassen und Wege teilweise über die Grenze des Siedlungsgebietes hinaus dargestellt. Mit dem Strassenetzplan Landschaft vom 5.4.2011 wurden diese Strassentypen in der Landschaft verbindlich festgelegt und sollen daher aus dem Strassenetzplan Siedlung entfernt werden.

Im Strassenreglement sind folgende Strassentypen bzw. Fahrbahnbreiten vorgesehen:

- Hauptsammelstrasse: mind. 6,00 m mit beidseitigem Trottoir
- Quartiersammelstrasse: mind. 5,50 m (in Wohngebieten) mit mind. einseitigem Trottoir
- Erschliessungsstrasse: 5,00 m bis 6,00 m (in Wohngebieten)
- Erschliessungswege: 3,00 m bis 4,50 m
- Fussweg / Fussgängerverbindung: mind. 1,50 m

Die Mutation des Strassenetzplans Siedlung erfolgt auf der Basis folgender gesetzlicher Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22.06.1979 (in Kraft gesetzt am 01.01.1980)
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.1998 (in Kraft gesetzt am 01.01.1999), insbesondere §34
- Strassenreglement vom 22.11.2005 (mit RRB vom 18.03.2008 genehmigt), §§6 und 17
- Strassenetzplan Siedlung vom



- 22.11.2005 (mit RRB vom 17.06.2008 genehmigt)
- Strassennetzplan Landschaft vom 15.10.2009 (mit RRB Nr. 478 vom 5.4.2011 genehmigt)

#### Verkehrsberuhigungszonen

Neben der Festlegung der geplanten Verkehrsberuhigungszone im Quartier Freuler sind die bereits realisierten Verkehrsberuhigungszonen Hallenbad – Breite – Wartenberg und Bizenen nachzuführen.

- (1) Verkehrsberuhigungszone Freuler (neu)
- (2) Anpassung Verkehrsberuhigungszone Bizenen, im Zuge der Realisierung der Tempo-30-Zone Bizenen wurde die Bizenenstrasse auch in die Verkehrsberuhigungszone einbezogen (Nachführung)
- (3) Anpassung Verkehrsberuhigungszone Hallenbad – Breite – Wartenberg, im Zuge der Realisierung der Tempo-30-Zone Breite – Wartenberg und der Vereinigung mit der angrenzenden Tempo-30-Zone Hallenbad wurde das Siedlungsgebiet entlang der Wolfensee- und Gwidemstrasse auch in die Verkehrsberuhigungszone einbezogen (Nachführung)

#### Aufklassifizierung von Fusswegen (FW) zu Erschliessungswegen (EW)

Fusswege sind gemäss Strassenreglement Verbindungen für Fussgänger. Bisher als Fusswege klassifizierte Wege, welche der Zufahrt (Erschliessung) von einzelnen oder mehreren Privatgrundstücken dienen, sollen zu Erschliessungswegen aufklassifiziert werden, falls die Wegparzellen eine Breite von mindestens 3,00 m aufweisen.

- (4) Sandgrubenweg (Parzelle 649), ab Einmündung Fichtenhagstrasse bis zum Veloweg (Parzelle 5638), dient als Zufahrt zur Liegenschaft Fichtenhagstrasse 2 (Baurechtsparzelle 3795)
- (5) Höhenwartweg (Parzelle 5280), ab Einmündung Stettbrunnenweg bis und mit Anmerkungsparzelle 5375, dient als Zufahrt zu den Liegenschaften Höhenwartweg 9 bis 13
- (6) Buchenweg (Parzelle 5291, Verbindungsweg zur Rütihardstrasse), ab Buchenweg bis vor die Liegenschaft Buchenweg 40, dient als Zufahrt zu Liegenschaft Buchenweg 40 und 40a und zum Abstellplatz Buchenweg 36, ca.  $\frac{3}{4}$  sind neu Erschliessungsweg und ca.  $\frac{1}{4}$  bleiben Fussweg.

- (7) Buchenweg (Parzelle 5291, Verbindung in Richtung Lindenweg und Münchensteinerstrasse/Baselstrasse), ab Buchenweg bis zum Fussweg in Richtung Münchensteinerstrasse/Baselstrasse, dient als mögliche rückwärtige Erschliessung der Parzelle 5296 (noch unbebaut)

- (8) Lindenweg (Parzelle 5294, Verbindung in Richtung Buchenweg und Münchensteinerstrasse/Baselstrasse), ab Lindenweg bis zum Fussweg in Richtung Münchensteinerstrasse/Baselstrasse, dient als mögliche rückwärtige Erschliessung der Parzelle 5295 (noch unbebaut)

- (9) Lindenweg (Parzelle 5286, Verbindungsweg zum Grendelweg), bis Liegenschaft Lindenweg 20, die 2,0 m breite Fortsetzung bis zum Grendelweg bleibt unverändert als Fussweg klassifiziert

- (10) Zwinglistrasse (Parzelle 470), bis und mit Liegenschaft Zwinglistrasse 1, dient als Zufahrt zu den Liegenschaften Zwinglistrasse 1 bis 5

- (11) Pfaffenmattweg (Parzelle 70, Verbindungsweg zur Geispelgasse), bis und mit Liegenschaft Pfaffenmattweg 3a, dient als Zufahrt zu den Liegenschaften Pfaffenmattweg 3 und 3a, die 1,0 m breite Fortsetzung bis zur Geispelgasse bleibt unverändert als Fussweg klassifiziert

- (12) Schulstrasse (Parzelle 233, Verbindung in Richtung Prattelerstrasse), ab Schulstrasse bis zur Rabatte entlang der Prattelerstrasse, dient als Zufahrt zur Liegenschaft Prattelerstrasse 10 (Parzelle 7698) und Schulstrasse 45 (Parzelle 3811), die Verbindung beidseits der Rabatte zur Prattelerstrasse bleibt unverändert als Fussweg klassifiziert

- (13) Eptingerstrasse/Bizenenstrasse (Parzelle 1102, Verbindungsweg Eptingerstrasse – Prattelerstrasse), bis zur Rabatte entlang der Prattelerstrasse, dient als Zufahrt zu den Abstellplätzen vor der Liegenschaft Prattelerstrasse 23, die Verbindung neben der Rabatte zur Prattelerstrasse bleibt unverändert als Fussweg klassifiziert

- (14) Scheibenmattweg (Parzelle 2043), ab Breitestrasse bis zum Treppenaufgang zur St. Arbogast-Strasse, dient als Erschliessung/Zufahrt

zu diversen Grundstücken zwischen der Breitestrasse und St. Arbogast-Strasse, der Treppenaufgang zur St. Arbogast-Strasse bleibt unverändert als Fussweg klassifiziert

#### Abklassifizierung

##### von Erschliessungswegen (ES) zu Erschliessungswegen (EW)

Bisher als Erschliessungswegen klassifizierte Strassen, welche im heutigen Bestand eine Fahrbahnbreite von kleiner als 5,00 m aufweisen und für welche kein Bedarf für eine Verbreiterung der Fahrbahn besteht.

- (15) Sandgrubenweg (Parzelle 649), ab Einmündung Fichtenhagstrasse bis und mit Parzelle 1466, Fahrbahnbreite partiell kleiner als 5,00 m
- (16) Parallelweg zu Im Brüggli (Parzelle 484), Fahrbahnbreite kleiner als 5,00 m, kein Ausbaubedarf

- (17) Dornhagstrasse (Parzelle 3172), Fahrbahnbreite kleiner als 5,00 m, kein Ausbaubedarf

- (18) Bachmattweg (Parzelle 299), Strassenparzellenbreite kleiner als 5,00 m, kein Ausbaubedarf

- (19) Kirchrütistrasse (Parzelle 2032), Fahrbahnbreite kleiner als 5,00 m, kein Ausbaubedarf

- (20) Burghaldenstrasse (Parzelle 2064), ab Einmündung Rieserstrasse bis zur Bauzonengrenze, Fahrbahnbreite kleiner als 5,00 m, kein Ausbaubedarf

- (21) Hallenweg (Parzelle 2140), ab Einmündung Rieserstrasse (Liegenschaft Hallenweg 33) bis Bauzonengrenze, Fahrbahnbreite kleiner als 5,00 m, kein Ausbaubedarf

- (22) Parallelweg zwischen Hallenweg und Neusetzstrasse (Parzelle 2422), entlang Liegenschaft Hallenweg 36 bis Bauzonengrenze, dient der landwirtschaftlichen Erschliessung, Fahrbahnbreite kleiner als 5,00 m/3,00 m, kein Ausbaubedarf

#### Abklassifizierung

##### von Erschliessungswegen (EW) zu Fusswegen (FW)

Bisher als Erschliessungswegen klassifizierte Strassen, welche nicht der Erschliessung von privaten Grundstücken dienen und ausschliesslich als Fusswege genutzt werden.

- (23) Bahnhofstrasse (Parzelle 244), Verbindungsweg bei der Rabatte entlang der Prattelerstrasse

- (24) Parkweg im Holderstüdelipark (Parzelle 697), dient nicht der Erschliessung von privaten Grundstücken

Bisher als Erschliessungsweg klassifizierte Strasse, welche als Anmerkungsgrundstück im Eigentum Privater steht und auf welcher ein Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit im Grundbuch eingetragen ist.

- (25) Föhrenweg (Parzelle 5287), ab Schafackerweg bis Bauzonengrenze, die Wegparzelle steht im Eigentum der anstossenden Überbauung, auf dem Weg besteht ein Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit

#### Fusswege: Aktualisierungen

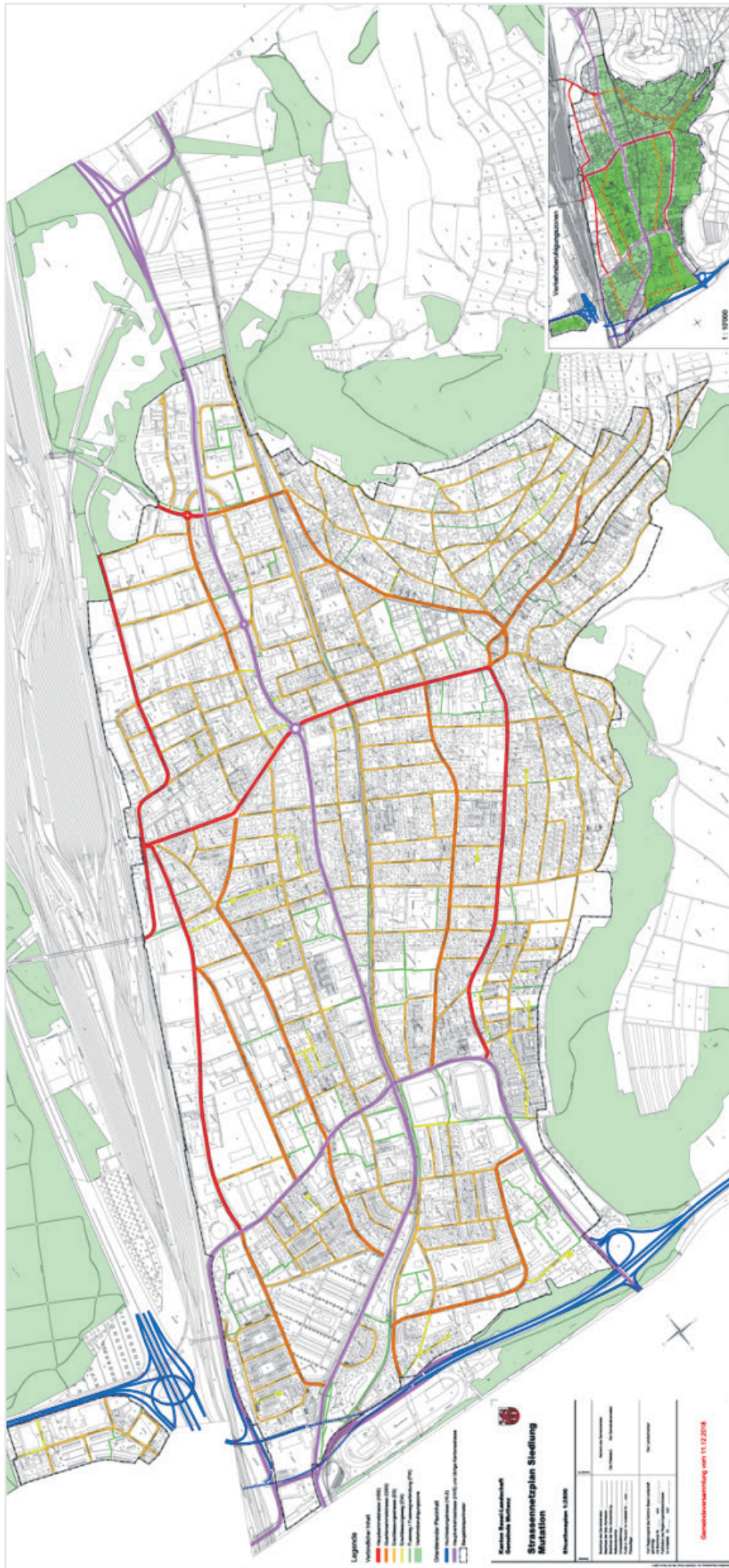
Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich durch neu erstellte oder durch aufgehobene Fusswege sowie Fusswege, welche bereits bestehen, bis dato jedoch nicht im Strassennetzplan eingetragen sind. Ebenfalls in den Strassennetzplan aufgenommen werden sollen geplante Fusswege, für welche bereits verbindliche Zusagen oder rechtskräftige Grundlagen bestehen.

- (26) Fussweg parallel zum Höhlebachweg resp. zum Tramtrasse (ehem. Parzelle 3369), der Fussweg entlang dem Tramtrasse wurde im Zuge der Sanierung/Neugestaltung der St. Jakob-Strasse aufgehoben und durch ein durchgehendes Trottoir entlang der St. Jakob-Strasse ersetzt, Streichung der Fusswegverbindung aus dem Strassennetzplan
- (27) Fusswegverbindung Reichensteinerstrasse – Sandgrubenweg bei der Bushaltestelle Unterwei (auf Parzelle 643, Schulareal liegend), Aufnahme der bestehenden Fusswegverbindung in den Strassennetzplan

- (28) Fussweg Schulhaus Breite – Friedhof (Parzelle 46/27, Schulstrasse – Scheibenmattweg), Aufnahme der bestehenden Fusswegverbindung in den Strassennetzplan
- (29) Ringgeli-Ränggeli-Weg, Verbindung zum Tubhusweg, Aufnahme der bestehenden Fusswegverbindung in den Strassennetzplan

- (30) Fusswegverbindung Neubrunnweg – Grendelweg vor dem Hallenbad, Aufnahme der bestehenden Fusswegverbindung in den Strassennetzplan

- (31) Fusswegverbindung Gründenstrasse – Kriegackerstrasse



zwischen der Turnhalle Kriegacker und dem alten Standort der Fachhochschule, Aufnahme der bestehenden Fusswegverbindung, welche überdies konzeptionell im Masterplan Polyfeld verankert ist, in den Strassenetzplan

- (32) Fusswegverbindung Dorfmattdorferstrasse – Prattererstrasse, Aufnahme der bestehenden Fusswegverbindung in den Strassenetzplan
- (33) Fusswegverbindung Hofackerstrasse – Gründenstrasse (Parzelle 9269, Quartierplan [QP] Im Brüggli), Aufnahme der bestehenden und zu Gunsten der Einwohnergemeinde abparzellierten Fusswegverbindung in den Strassenetzplan
- (34) Holderstüdelipark (Parzelle 677/BR-Parzelle 4366, geplante Fusswegverbindung zwischen Parkweg und Holderstüdeliweg, Aufnahme der vorgesehenen Fusswegverbindung in den Strassenetzplan
- (35) Fussweg entlang Tramtrasse und Socar-Tankstelle (Parzelle 9762, Quartierplan Zum Park), Aufnahme der im Zuge der Realisierung des Quartierplan zu erstellenden und bereits zu Gunsten der Einwohnergemeinde abparzellierten Fusswegverbindung in den Strassenetzplan
- (36) geplante Fusswege im Areal des Quartierplans Rennbahn (Parzellen 1890/1932, Verbindungen zwischen St. Jakob-Strasse und Pestalozzistrasse), Aufnahme der beiden geplanten Fusswegverbindungen in den Strassenetzplan
- (37) Fuss- und Radwegverbindung zwischen der Grenzacherstrasse und der Hofackerstrasse mit Zugang in den Park der neuen Fachhochschule auf den Parzellen 472 und 1481, Aufnahme der Fuss- und Radwegverbindung als Fussweg in den Strassenetzplan

Unter [www.muttENZ.ch](http://www.muttENZ.ch) finden Sie neben dem Auflageplan auch das Exemplar mit der Nummerierung der Änderungen gemäss vorangegangener Erläuterungstext.

Wegverbindungen auf Arealen bestehender Sondernutzungspläne (Gesamtüberbauungs-, Quartierpläne usw.)

Die Bau- und Planungskommission des Gemeinderates hat den vorangehend aufgeführten Mutationen/Änderungen des Strassenetzplans Siedlung am 25.6.2018 zugestimmt und zudem dem Gemeinderat empfohlen, auch Wegverbindungen



mit vertraglichen Regelungen zu Gunsten der Öffentlichkeit auf den Arealen bestehender Gesamtüberbauungs- und Quartierpläne in den Strassennetzplan Siedlung zu übernehmen.

(38) Gesamtüberbauung Seemättli: Aufnahme der korporativen Wege innerhalb der Wohnsiedlung als Fusswege in den Strassennetzplan. Für die Benützung der korporativen Wege haben die Grundeigentümer der Einwohnergemeinde ein öffentliches Gehrecht eingeräumt

(39) Quartierplan Schänzli (im Siedlungsgebiet): Aufnahme eines im Quartierplan zwischen dem Schanzweg und dem Römerweg eingetragenen Fusswegs mit Gehrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde als Fussweg in den Strassennetzplan

(40) Quartierplan Ausmatt: Aufnahme einer im Quartierplan zwischen der Moosjurtenstrasse und der Ausmattstrasse eingetragenen Wegverbindung mit einem Gehrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde als Fussweg in den Strassennetzplan

(41) Quartierplan Unterwart: Aufnahme der im Quartierplan mit beschränktem Fahrrecht und Gehrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde eingetragenen Wegverbindungen als Fusswege in den Strassennetzplan

(42) Quartierplan Käppeli Nord: Aufnahme der im Quartierplanperimeter realisierten Fusswege, für die im zugehörigen Vertrag der Einwohnergemeinde das Gehrecht zugesprochen ist, als Fusswege in den Strassennetzplan

(43) Quartierplan Apfhalter: Aufnahme der im Quartierplanperimeter realisierten Wege in Anlehnung an den im Quartierplan mit Gehrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde bezeichneten Wegverbindungen als Fusswege in den Strassennetzplan

(44) Quartierplan Im Lutzert: Aufnahme der im Quartierplanperimeter realisierten Wege in Anlehnung an den im Quartierplan mit Gehrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde bezeichneten Wegverbindungen als Fusswege in den Strassennetzplan

(45) Quartierplan Im Freuler: Aufnahme einer im Quartierplan zwischen dem Burenweg und der Freulerstrasse eingetragenen Wegverbindung (in

der ungefähren Lage des mit der Realisierung des Quartierplans aufgehobenen Strassenabschnitts der Falkenstrasse) mit einem Gehrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde als Fussweg in den Strassennetzplan

(46) Quartierplan Lutzertgarten: Aufnahme der im Quartierplan realisierten Wegverbindungen mit einem Gehrecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde als Fusswege in den Strassennetzplan

#### Verfahren

Mit Beschluss vom 15.8.2018 hat der Gemeinderat dem Planentwurf der Mutation des Strassennetzplan Siedlung sowie dem zugehörigen Erläuterungsbericht zugestimmt.

Am 23.8.2018 wurden die Unterlagen dem kantonalen Amt für Raumplanung zur Vorprüfung gestellt, welches in seiner Stellungnahme mitteilt, dass es mit dieser Planung einverstanden ist.

Ein Mitwirkungsverfahren wurde vom 27.8. bis 26.9.2018 durchgeführt, wobei keine Einwände oder Vorschläge eingereicht wurden.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Mutation Strassennetzplan Siedlung zu erlassen.

#### Traktandum 8

##### Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement (Nr. 17.200)

Das Bestattungs- und Friedhofreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2013 beschlossen. Mittels Schreiben vom 30. November 2017 beantragte Herr Giorgio Hochstrasser auf der Grundlage von § 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft zuhanden

der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017, dass beim Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof auch Namensnennungen ermöglicht werden sollen. Der Antragsteller hält zudem fest, dass diese neue Möglichkeit resp. Dienstleistung kostenneutral zu gestalten sei. Dazu muss § 5 Abs. 1 lit. g des Bestattungs- und Friedhofreglements angepasst werden. Gemäss § 68 Abs. 5 des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat in Absprache mit dem Antragsteller beschlossen, der Gemeindeversammlung die notwendige Reglementanpassung zum Beschluss vorzulegen. Die Anpassung der Verordnung, welche aufgrund dieses Gemeindeversammlungsbeschlusses erforderlich wird, muss anschliessend vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Der Gemeinderat hat dem Entwurf des Bestattungs- und Friedhofreglements an seiner Sitzung vom 15. August 2018 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Beiträge der CVP MuttENZ, Grünen MuttENZ, SP MuttENZ, SVP MuttENZ sowie der Unabhängigen MuttENZ eingegangen.

Die SP MuttENZ ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Reglements einverstanden. Auch die SVP MuttENZ unterstützt die Anpassung des Reglements wie vorgeschlagen. Die Grünen MuttENZ schlagen nach eigenständiger Rücksprache mit dem Initianten vor, dass § 14 Abs. 2 wie nachstehend aufgeführt präzisiert werden soll. Die Unabhängigen MuttENZ erachten die aktuell geltende Anonymität beim Gemeinschaftsgrab als vertretbar. Sie sind jedoch der Meinung, dass, falls dennoch eine Beschriftung ermöglicht werden soll, eine provisorische Lösung für eine Beschriftung nicht ausreicht.

Es müsse definiert werden, ob die Beschriftung auf einer Platte oder an einer Wand angebracht werden soll und wer die Kosten trägt. Ebenso sind sie der Meinung, dass die Namensnennung fakultativ sein soll und die Gemeinde die Kosten nicht übernimmt. Zusätzlich schlagen sie nachstehende Änderung des § 3 Abs. 1 im Bestattungs- und Friedhofreglement vor: Todesfälle sind innert zwei Arbeitstagen der Verwaltung zu melden. Bis auf den letzten Vorschlag, nämlich die Tage in Arbeitstage umzubenenen, sind bei der geplanten Umsetzung des Antrages die Anregungen und Forderungen der Unabhängigen MuttENZ erfüllt.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorgeschlagenen Anpassungen des Bestattungs- und Friedhofreglements zu erlassen.

*Im Namen des Gemeinderates  
Der Präsident: Peter Vogt  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*

### Beantragte Reglementsänderungen dargestellt in der Synopse

#### Alt

##### § 5 Unentgeltliche Bestattungen

###### Abs. 1

Eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet folgende Leistungen:

g) die provisorische Beschriftung des Grabes (beim Gemeinschaftsgrab ist keine Beschriftung möglich)

##### § 14 Grabmäler

###### Abs. 2

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler.

#### Antrag des Gemeinderates

##### § 5 Unentgeltliche Bestattungen

###### Abs. 1

Eine unentgeltliche Bestattung beinhaltet folgende Leistungen:

g) die provisorische Beschriftung des Grabes

##### § 14 Grabmäler

###### Abs. 2

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen bezüglich Grösse und Material der Grabmäler. Auf Wunsch sind beim Gemeinschaftsgrab Namensnennungen möglich. Die Schilder werden von der Gemeinde kostenpflichtig beschafft.